

Gemeinde Dötlingen

**Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg - Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (03.01. – 03.02.2017)**

**Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen
zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (03.01. – 03.02.2017)**

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

Avacon, Salzgitter, 20.01.2017

ExxonMobil Production GmbH, Hannover, 09.01.2017

Gastransport Nord GmbH, Oldenburg, 02.06.2016, 04.01.2017

Gemeinde Ganderkesee, Ganderkesee, 06.06.2016, 05.01.2017

Gemeinde Großenkneten, Großenkneten, 02.06.2016, 13.01.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg, 07.07.2016, 11.01.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Oldenburg, 30.06.2016, 10.01.2017

Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg, 02.02.2017

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, 16.06.2016, 04.01.2017

Nds. Landesforsten, Forstamt Ahlhorn, 20.06.2016

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Oldenburg, 24.06.2016

Samtgemeinde Harpstedt, Harpstedt, 06.06.2016, 05.01.2017

Stadt Wildeshausen, Wildeshausen, 22.06.2016, 16.01.2017

VBN, Bremen, 09.06.2016

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer, 28.06.2016, 24.01.2017

Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, sind auf den nachfolgenden Seiten wiedergegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahmen von privater Seite wurden keine abgegeben.

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

1a	<p>EWE Netz GmbH, Delmenhorst, 20.06.2016</p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o.g. Vorhabens.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Fragen zu diesem Schreiben beantwortet Ihnen unsere Bezirksmeisterei Wildeshausen unter der Telefonnummer 04431 7083-420.</p> <p>Übrigens: Anfragen auf digitalem Wege erleichtern uns die Arbeit. Wir freuen uns künftig elektronische Anfragen von Ihnen an unser Postfach buinfoNCD@ewe-netz.de zu erhalten.“</p>	<p>Die Hinweise der EWE werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
2b	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 01.02.2017</p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu o.g. Planung.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Beauftragung und Änderungen von TK Anschlüssen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

3b	<p>EWE Netz GmbH, Delmenhorst, 03.01.2017</p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o.g. Vorhabens.</p> <p>Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplane-abrufen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Andre Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.“</p>	<p>Die Hinweise der EWE werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
----	---	---

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
4a	<p>ExxonMobil, Hannover, 07.06.2016</p> <p>„die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit (...)</p> <p>Von dem Vorhaben Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Traher Weg-Wichmann" mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen ist die Sauergasleitung Nr. 526 Brinkholz Z3 -Brinkholz Z2 (150 mm Durchmesser, 4 m Schutzstreifen, Begleitkabel) betroffen.</p> <p>Als Anlage fügen wir zwei Übersichtskarten bei, in der unsere Betriebseinrichtungen im betroffenen Bereich dargestellt sind.</p> <p>In Bezug auf die Erdgas-/Erdölförderanlagen verweisen wir auf die in nach §9 BVOT - in Kopie beigefügt – in Verbindung mit RdVfg. 4.72 vom 30.11.2005 -02/05 B III d 4.5 - II des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie einzuhaltenden Sicherheitsabstände zur Bohrung bei bewohnten baulichen Anlagen im Außenbereich, öffentlichen Verkehrsanlagen und ähnlich zu schützenden Gegenständen (Innerer Sicherheitskreis) und bei Bebauungsgebieten (Äußerer Sicherheitskreis).</p>	<p>Südlich des Bebauungsplanes befindet sich die Sauergasstation „Brinkholz Z3“. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des äußeren Sicherheitskreises (Radius 540 m).</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

4a ExxonMobil, Hannover, 07.06.2016

In Bezug auf die Sauer gasleitungen verweisen wir auf die nach § 53 Abs. 4 - in Kopie beigelegt - der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (BVOT) einzuhaltenden Mindestabstände von 200 m zu Bebauungsgebieten/geschlossener Bebauung und 50 m zu außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen einzelnen Gebäuden.

Innerhalb dieser Sicherheitsabstände sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, **nicht zulässig**.

Dagegen sind Gebäude, deren Nutzung nur mit einem kurzweiligen - auch regelmäßigen - Aufenthalt von Personen im Gebäude verbunden ist, zulässig, wie z.B. Stallgebäude mit automatischen Betriebseinrichtungen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. BEB/MEEG-Anlage(en) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

Das Plangebiet liegt fast vollständig in dem 200 m-Sicherheitsbereich der Sauer gasleitung Nr. 526 „Brinkholz Z3 - Brinkholz Z2“. Lediglich ein Teil des nicht überbaubaren Bereiches der Sondergebiete SO 3 und SO 2 (Reitplatz) liegt in dem 50 m-Sicherheitsbereich.

Für die vorliegende Planung ist der 50 m-Sicherheitsbereich relevant, da es sich um einzelne Gebäude außerhalb von geschlossenen Baugebieten handelt.

In dem 50 m-Sicherheitsbereich sind Gebäude, deren Nutzung mit dem dauernden oder länger andauernden Aufenthalt von Personen verbunden ist, das sind Gebäude wie Wohngebäude, Werkstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig. Die Anlage und Nutzung eines Reitplatzes ist mit den Anforderungen von ExxonMobil vereinbar.

Konkrete Abstandsforderungen werden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

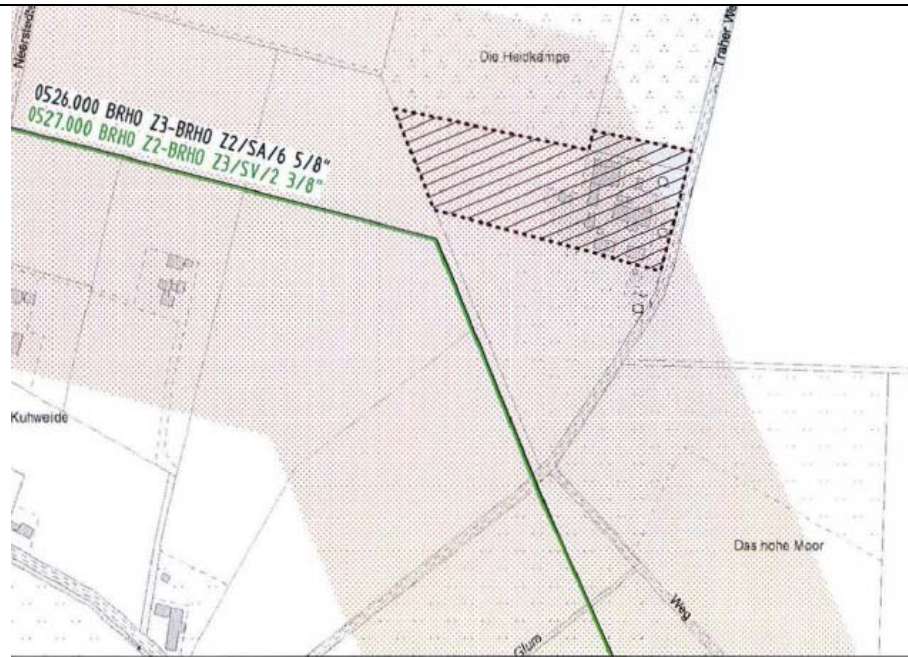


In die Planzeichnung werden nachrichtlich die Sauer gasleitung und der 50 m-Sicherheitsbereich aufgenommen. Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
-----	--	--

4a ExxonMobil, Hannover, 07.06.2016



Leitungen

- LO382/4" Betriebliche Leitungsnr. und Nennweite
- Ölleitung
- Süßgasleitung
- Sauer gasleitung
- Flüssigkeitsleitung
- Kondensatleitung
- Dampfleitung
- Sonstige Leitungen

Bohrungen

- Gasbohrung
- Gasbohrung verfüllt
- Ölbohrung
- Ölbohrung verfüllt
- Injektionsbohrung
- Injektionsbohrung verfüllt
- Sicherheitsbereich

Der gesamte Schutzstreifen unserer Erdgas-/Erdölleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en) gewährleistet ist.

Die Leitung liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes und ist unverändert erreichbar.

Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
4a	<p>ExxonMobil, Hannover, 07.06.2016</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Betrieb Großenkneten Vor dem Esch 12 26197 Großenkneten 0 44 33/88 219</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4b	<p>ExxonMobil, Hannover, 09.01.2017</p> <p>„die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen erforderlich sind. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
5a	Hunte-Wasseracht, Huntlosen, Großenkneten, 27.06.2016	
	<p>Unter der Voraussetzung, dass das anfallende Niederschlagswasser wie geplant auf den Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht wird, bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden noch keine konkreten Angaben gemacht. Wir bitten darum, diese Maßnahmen mit uns abzustimmen, falls in der Nähe Verbandsgewässer verlaufen sollten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
6a	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 11.07.2016</p> <p>„Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Erdgashochdruckleitungen, Erdölleitungen sowie Produktionsbohrungen. Die Leitungen sind in der Örtlichkeit gekennzeichnet. Für diese Leitungen gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen. Betreiber dieser Leitungen sind:</p> <p>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG Pelikanplatz 5 30177 Hannover,</p> <p>ExxonMobil Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover,</p> <p>EWE Aktiengesellschaft Tirpitzstraße 39 26122 Oldenburg,</p> <p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Str. 363 26133 Oldenburg (Oldb.)</p> <p>Ich bitte Sie, die vorgenannten Betreiber der Leitungen und Bohrungen an Ihrem Verfahren zu beteiligen, die Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“</p>	<p>Die Hinweise fanden aber schon Berücksichtigung. Die genannten Betreiber wurden bereits beteiligt.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
7a	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 30.06.2016 (zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans)</p> <p>„Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt. Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie zum B-Plan Nr. 76 vom 20.06.2016 die zu o.g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vortragen: "Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Aus der unmittelbaren Umgebung sind bereits mehrere denkmalgeschützte archäologische Fundplätze bekannt.</p> <p>Unmittelbar westlich wurde 1995 beim Bau einer Gaspipeline ein mehrperiodischer Fundplatz mit zahlreichen, gut erhaltenen kaiserzeitlichen Befunden aus dem 1. - 4. Jh. n. Chr. entdeckt (Dötlingen, FStNr. 370). Neben diesen Siedlungsbefunden (Teile von Hausgrundrissen, Grubenhäuser, Brunnen, Gräben etc.) wurde hier auch ein Siedlungs- und Bestattungsplatz der neolithischen Trichterbecherkultur erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser bedeutende Fundplatz im Plangebiet weiter fortsetzt.</p> <p>Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Sollte vor diesem Hintergrund an der vorgelegten Planung festgehalten werden, ergeben sich zwecks Minimierung eines zu erwartenden Schadens an einem Bodendenkmal folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo und in welchem Umfang weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine zeit- und kostenintensive, sach- und fachgerechte archäologische Ausgrabung erforderlich. • Die entstehenden Kosten für die notwendigen Voruntersuchungen und Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmal- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
7a	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 30.06.2016 (zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans)</p> <p>pflege getragen werden. Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen."</p>	
7b	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 02.02.2017 (zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans)</p> <p>„Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt. Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Naturschutz</u> Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird die städtebauliche Entwicklung für das Teilgebiet der Gemeinde Dötlingen gesteuert, es entsteht hierdurch noch kein konkretes Baurecht. Durch die Festsetzung als Sondergebiet wird dennoch ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, dessen Kompensation in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln ist. Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange (Eingriffsregelung und Kompensation) ergeben sich unsererseits noch Anmerkungen und Änderungswünsche. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 76) und bitten um Beachtung.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sollten als Grundlage für die Vereinbarkeit der Planung mit dem Artenschutzrecht in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden, da die Planung keine Vorhaben ermöglichen darf, welche ggf. letztlich artenschutzrechtlich nicht zulässig wären. Entsprechend dem genannten Verbotszeitraum im §39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) sollten Gehölzfällungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unterlassen werden. Eine Entfernung der Gehölze ist nur zulässig, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Berücksichtigung finden. Den Änderungswünschen zu Eingriffsregelung und Kompensation wird teilweise gefolgt (siehe unten Abwägung zur Stellungnahme zum Bebauungsplan). In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden der Kompensationsbedarf und die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen (Pflanzqualität und Flächengröße) entsprechend angepasst. Eine Änderung der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Berücksichtigung finden (siehe unten Abwägung zur Stellungnahme zum Bebauungsplan). Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
7b	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 02.02.2017 (zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans)</p> <p>ausgeschlossen werden kann. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme von Moritz Umweltplanung wurden neben häufigen Allerweltsarten auch streng geschützte Vogelarten wie Schleiereule (im Plangebiet) sowie Kiebitz und Grünspecht in der Umgebung festgestellt. Weiterhin ist ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten anzunehmen. Da Gebäude Lebensraum für z.B. Fledermäuse, Brutvögel, Eulen, Hornissen und andere geschützte Tierarten sein können, ist neben der Überprüfung von Bäumen auch vor etwaigen Gebäudeabbrüchen oder Umbauten durch eine fachkundige Person (zum Beispiel Biologen) sicherzustellen, dass dementsprechend keine Arten betroffen sind.</p> <p>Werden bei der Kontrolle von Bäumen und Gebäuden besetzte Höhlen, Nester oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten festgestellt, sind diese zunächst zu erhalten. Das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen.</p>	

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
7b	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 02.02.2017 (zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans)</p> <p><u>Sicherheitsabstände zur Sauer gasleitung:</u> In den beigefügten Abwägungsempfehlungen zu den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gern. § 4(1) BauGB weist ExxonMobil in seiner Stellungnahme vom 07.06.2016 auf die lt. BVOT (Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen) einzuhaltenden Mindestabstände zur Sauer gasleitung hin. Die einzuhaltenden Mindestabstände betragen zu Bebauungsgebieten/geschlossener Bebauung 200m und zu außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen einzelnen Gebäuden 50m. In der Abwägungsempfehlung wird festgehalten, dass das Plangebiet in dem 200m Sicherheitsbereich der Sauer gasleitung liegt. Lediglich ein Teil des nicht überbaubaren Bereichs liegt innerhalb des 50 m Bereiches. Aus Sicht der Gemeinde ist für die vorliegende Planung der 50 m Sicherheitsbereich relevant, da es sich um einzelne Gebäude außerhalb von geschlossenen Baugebieten handelt.</p> <p>Wir sehen die Einschätzung, dass der 50 m Sicherheitsbereich hier angewendet wird kritisch und verweisen auf beigefügte Rundverfügung. Wir bitten hier vor Satzungsbeschluss um Prüfung und Klärung, ob die Definition „außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen einzelnen Gebäuden“ hier zutrifft oder ob in diesem Fall aufgrund von Detailkenntnissen evtl. geringer Abstände vertretbar sind. Wir schlagen vor, dies bei einem Ortstermin zusammen mit einem Vertreter des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und der ExxonMobil Production GmbH (EMPG) zu klären.“</p> <p>Anlage: Rundverfügung „Sicherheitsabstände von Bohrungen“ (05.05.2015)</p>	<p>Auf Anregung des Landkreises erfolgte am 17.02.2017 ein Ortstermin mit Landkreis, ExxonMobil und Gemeinde. Das Landesbergamt wurde ebenfalls in die Klärung der Fragestellung mit einbezogen.</p> <p>Das Landesbergamt hat mit Schreiben vom 29.03.2017 der Planung unter der Bedingung zugestimmt, dass keine zusätzlichen Ferienwohnungen vorgesehen werden.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr.76 wird dahingehend geändert, dass statt der 3 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal etc. sowie statt der 8 Ferienwohnungen jetzt nur die derzeit vorhandenen und genehmigten Wohnungen bzw. Ferienwohnungen zulässig sind.</p> <p>Eine Änderung der Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Weitere Details sind in der Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises zum Bebauungsplan enthalten.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

8a	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 30.06.2016 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>„Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Naturschutz:</u> Gemäß den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Wir gehen davon aus, dass diese in Form eines Umweltberichts erfolgt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Kompensationsbeschreibung in die Begründung mit aufzunehmen sind.</p> <p>Für die Eingriffsbilanzierung ist der aktuelle Zustand der Flächen (vor Beginn der Baumaßnahmen) sowie der nach den Festsetzungen des B-Planes maximal zulässige Eingriff zu Grunde zu legen. Wir gehen entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO davon aus, dass bei der Festsetzung der zulässigen Grundfläche von 11.000 m² auch die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO berücksichtigt wurden, da diese aufgrund der Bodenverdichtungen und der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Vegetation mindestens als teilversiegelte Fläche zu bilanzieren sind. Wir bitten darum, die Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen im Plan besser kenntlich zu machen. Nach erster Auswertung befindet sich der Reitplatz als bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 NBauO momentan außerhalb dieser Umgrenzung.</p> <p>Innerhalb der überbaubaren Fläche bzw. des Sondergebietes 2 befinden sich Gehölze und (Extensiv-) Grünland. Eine Entfernung der Gehölze sowie die Versiegelung von Offenlandbiotopen ist nur zulässig, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden kann. Es sind daher im weiteren Verfahren Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>Ein Umweltbericht sowie die Behandlung der Eingriffsregelung wurden im weiteren Verfahren erstellt und die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Bei der Festsetzung der zulässigen Grundfläche werden gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4 auch die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO berücksichtigt. Zu den Nebenanlagen zählen auch die Stellplätze und der Reitplatz.</p> <p>Die vorläufige Eingriffsbilanzierung wird entsprechend ergänzt und die Flächen für Stellplätze und für den Reitplatz werden in der Planzeichnung festgesetzt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wird ergänzt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wird derzeit erstellt, in der Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen getroffen werden. Es wird u.a. auch eine Biototypenerfassung nach Drachenfels durchgeführt.</p>
----	--	--

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
8a	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 30.06.2016 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p><u>Denkmalschutz:</u> Wir verweisen auf die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie zum B-Plan Nr. 76 vom 20.06.2016, die zu o.g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vortragen:</p> <p>"Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Aus der unmittelbaren Umgebung sind bereits mehrere denkmalgeschützte archäologische Fundplätze bekannt. Unmittelbar westlich wurde 1995 beim Bau einer Gaspipeline ein mehrperiodischer Fundplatz mit zahlreichen, gut erhaltenen kaiserzeitlichen Befunden aus dem 1. -4. Jh. n. Chr. entdeckt (Dötlingen, FStNr. 370). Neben diesen Siedlungsbefunden (Teile von Hausgrundrissen, Grubenhäuser, Brunnen, Gräben etc.) wurde hier auch ein Siedlungs- und Bestattungsplatz der neolithischen Trichterbecherkultur erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser bedeutende Fundplatz im Plangebiet weiter fortsetzt.</p> <p>Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Sollte vor diesem Hintergrund an der vorgelegten Planung festgehalten werden, ergeben sich zwecks Minimierung eines zu erwartenden Schadens an einem Bodendenkmal folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo und in welchem Umfang weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. - Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine zeit- und kostenintensive, sach- und fachgerechte archäologische Ausgrabung erforderlich. - Die entstehenden Kosten für die notwendigen Voruntersuchungen und Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. - Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
8a	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 30.06.2016 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p><u>Brandschutz:</u> Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) bei GE über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydranten Abstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

8b	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 02.02.2017 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>„Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Brandschutz:</u> Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) bei GE über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydranten Abstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Zur Bestandsaufnahme und Bewertung ergeben sich unsererseits folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Niedersächsischem Städtetagsmodell sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentrauffläche zu bilanzieren (betrifft (HEB, HEA, auch GRR/HEB) und nicht allein als Nebencode in der Bilanzierung aufzuführen. Die Wertstufe hängt dabei vom Alter der Bäume (Kronendurchmesser und Stammumfang) ab. Falls dementsprechend besonders markante Einzelbäume von der Baumaßnahme betroffen sind, sollten diese einzeln über Ihre Kronenfläche erfasst werden • Neuangelegten Hecken zur Eingrünung wird aufgrund der Entwicklungszeit die Wertstufe 2 zugewiesen. Das Städtetagsmodell sieht bei derartigen Biotoptypen (zB. HFN= neuangelegte Feldhecke) ebenso den Wertfaktor 2 vor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich um schmale 	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die vorhandenen Einzelbäume werden nicht zusätzlich nach der vorhandenen Kronentrauffläche bilanziert, weil deren Wertigkeit bereits in die Wertstufen des jeweiligen Biotoptyps (z.B. ländlich geprägtes Gehöft mit Großbäumen) eingeflossen ist. Zudem sind die wertvollen Gehölzbestände und Einzelbäume als zu erhaltend festgesetzt. Eine vorhandene Gehölzreihe (HEA) kann nicht erhalten werden. Sie besteht jedoch überwiegend aus nicht standortgerechten Gehölzen (Fichten).</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p> <p>Bei der Zuordnung der Wertfaktoren zu den Biotoptypen handelt es sich um eine gutachterliche Setzung, von deren Empfehlungen im Einzelfall abgewichen werden kann (Städtetagsmodell, S. 40). Die Gemeinde stuft die Neuanlage einer standortgerechten, 3 bis 5 m breiten und knapp 400 m langen</p>
-----------	---	---

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

8b	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 02.02.2017 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>Anpflanzungen im Wirkungsbereich anderer Nutzungen handelt (Rand-einflüsse, störungsintensivere Bereiche), die erst nach einem längeren Zeitraum die entsprechenden Funktionen (Lebensraumfunktion, Land-schaftsbild, Pufferfunktion etc.) entwickelt haben. Dies gilt umso mehr, da die derzeit festgesetzten Pflanzqualitäten die Verwendung relativ kleiner Gehölze (Stammumfang 10-12 cm bzw. 6-8cm) erlauben. Für die niedrigere Bewertung spricht auch, dass auch die vorhandenen Baum-gruppen trotz höherem Entwicklungsalter nur mit 2 bewertet wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anlage eines Reitplatzes ist aufgrund der erheblichen Beeinträch-tigungen auf die Bodenfunktionen (meist im Untergrund geschottert bzw. aufgefüllt und durch Nutzung verdichtet) und des völligen Fehlens von Vegetation als Teilversiegelung zu bewerten. Daher regen wir zur Bewer-tung mit Wertstufe 0,5 an • Das Städtetagsmodell sieht bei der Neuanlage von Biotoptypen der Wertstufe 4 und 5 eine um einen Wertpunkt geringere Bewertung vor (Kapitel 7 „Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen“), da der Wertfaktor 4 mit den hochwertigen Biotopfunktionen erst nach Jahren der Entwicklung erreicht wird. Wir bitten um Berücksichtigung bei der Bewertung der neuangelegten Obstbaumwiese <p>Bei sämtlichen unvermeidbaren Bauarbeiten im Kronentraufbereich festge-setzter Gehölzflächen und Bäume sind die RAS-LP 4 sowie die DIN 18920 zu beachten, insbesondere dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich nur in Handarbeit und nicht dichter als 2,5 m vom Stamm ausgeführt werden. Die Wurzeln sind gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Fahrzeugen sind verboten. Am</p>	<p>Gehölzpflanzung als „standortgerechte Gehölzpflanzung“ mit dem Wertfak-tor 3 ein. In dieser Dimension schafft sie in der intensiven Agrarlandschaft wichtige Rückzugsmöglichkeiten für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und hat hier zudem eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild (Ab-schirmung).</p> <p>Die vorhandenen Baumgruppen und die Baumreihe des Siedlungsbereiches wurden aufgrund der Altersstruktur und Artenzusammensetzung der Wert-stufe 2 zugeordnet.</p> <p>Um eine schnellere Wirksamkeit der Pflanzmaßnahme zu erreichen, wird die Pflanzqualität in Festsetzung Nr. 8 wie folgt erhöht: „Hochstamm, mindes-tens 14 - 16 cm Stammumfang 3 x v oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe, 3 x v; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 8 - 10 cm Stamm-umfang“.</p> <p>Im Übrigen ist eine Änderung der Bauleitplanung nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung des Landkreises wird gefolgt. Die Reitsportanlage wird mit Wertstufe 0,5 (statt 1) bewertet. Der Kompensationsbedarf erhöht sich dadurch um 600 WE (Tab. 2). Gleichzeitig wird in Tabelle 3 für die Reitsport-anlage aufgrund der Teilversiegelung nur die Hälfte der Fläche berücksich-tigt, so dass sich insofern die Neuversiegelung insgesamt um 600 m² verrin-gert.</p> <p>Der Anregung des Landkreises wird gefolgt. Für den „Jungen Streuobstbe-stand“ wird ein Wertfaktor von 3 (statt 4) angesetzt, so dass sich der Flä-chenbedarf in der Alternative 1 entsprechend erhöht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Berücksichtigung finden.</p> <p>Ein Verweis auf die RAS-LP 4 sowie die DIN 18920 wird in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>
-----------	---	---

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
8b	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 02.02.2017 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>Stamm sind ggf. Schutzvorkehrungen (z.B. gepolsterte Bohlenummantelung) anzubringen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sollten als Grundlage für die Vereinbarkeit der Planung mit dem Artenschutzrecht als textliche Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Entsprechend dem genannten Verbotszeitraum im § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) sollten Gehölzfällungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unterlassen werden. Eine Entfernung der Gehölze ist nur zulässig, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme von Moritz Umweltplanung wurden neben häufigen Allerweltsarten auch streng geschützte Vogelarten wie Schleiereule (im Plangebiet) sowie Kiebitz und Grünspecht in der Umgebung festgestellt. Weiterhin ist ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten anzunehmen. Da Gebäude Lebensraum für z.B. Fledermäuse, Brutvögel, Eulen, Hornissen und andere geschützte Tierarten sein können, ist neben der Überprüfung von Bäumen auch vor etwaigen Gebäudeabbrüchen oder Umbauten durch eine fachkundige Person (zum Beispiel Biologen) sicherzustellen, dass dementsprechend keine Arten betroffen sind. Werden bei der Kontrolle von Bäumen und Gebäuden besetzte Höhlen, Nester oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten festgestellt, sind diese zunächst zu erhalten. Das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis Nr. 4 enthält nach Auffassung der Gemeinde einen ausreichenden Verweis auf artenschutzrechtliche Belange. Ein Verweis auf den § 39 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz wird in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

8b	<p>Landkreis Oldenburg, Wildeshausen, 02.02.2017 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p><u>Sicherheitsabstände zur Sauer gasleitung:</u> In den beigefügten Abwägungsempfehlungen zu den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gern. § 4(1) BauGB weist ExxonMobil in seiner Stellungnahme vom 07.06.2016 auf die lt. BVOT (Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen) einzuhaltenden Mindestabstände zur Sauer gasleitung hin. Die einzuhaltenden Mindestabstände betragen zu Bebauungsgebieten/geschlossener Bebauung 200m und zu außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen einzelnen Gebäuden 50m. In der Abwägungsempfehlung wird festgehalten, dass das Plangebiet in dem 200m Sicherheitsbereich der Sauer gasleitung liegt. Lediglich ein Teil des nicht überbaubaren Bereichs liegt innerhalb des 50 m Bereiches. Aus Sicht der Gemeinde ist für die vorliegende Planung der 50 m Sicherheitsbereich relevant, da es sich um einzelne Gebäude außerhalb von geschlossenen Baugebieten handelt. Wir sehen die Einschätzung, dass der 50 m Sicherheitsbereich hier angewendet wird kritisch und verweisen auf beigefügte Rundverfügung. Wir bitten hier vor Satzungsbeschluss um Prüfung und Klärung, ob die Definition „außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen einzelnen Gebäuden“ hier zutrifft oder ob in diesem Fall aufgrund von Detailkenntnissen evtl. geringer Abstände vertretbar sind. Wir schlagen vor, dies bei einem Ortstermin zusammen mit einem Vertreter des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und der ExxonMobil Production GmbH (EMPG) zu klären.“</p> <p>Anlage: Rundverfügung „Sicherheitsabstände von Bohrungen“ (05.05.2015)</p>	<p>Auf Anregung des Landkreises erfolgte am 17.02.2017 ein Ortstermin mit Landkreis, ExxonMobil und Gemeinde. Geklärt werden sollte die Frage, welche Nutzungen in dem 50 m bzw. 200 m Sicherheitsbereich um die Sauer gasleitung zulässig sind bzw. ob weitere Wohnnutzungen über den Bestand hinaus zulässig sind. Insbesondere war die Fragestellung, wie das Bergrecht Bebauungsgebiete definiert, da hier seitens der Gemeinde und des Bergamtes unterschiedliche Auffassungen vorlagen. Auf diesem Ortstermin konnte diese Frage nicht abschließend beantwortet werden. Vereinbart wurde, dass das Landesbergamt um eine Interpretation des Begriffes „Bebauungsgebiet“ in der genannten Bergverordnung gebeten wird.</p> <p>Das Landesbergamt hat mit Schreiben vom 29.03.2017 der Planung unter der Bedingung zugestimmt, dass keine zusätzlichen Ferienwohnungen vorgesehen werden. Das Bergamt sieht nach wie vor hier ein Bebauungsgebiet. Da es um den Schutz von Personen geht, sollen die vorhandenen Wohnungen im Rahmen des Bestandsschutzes bestehen bleiben.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 1 wird dahingehend geändert, dass statt der 3 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal etc. sowie statt der 8 Ferienwohnungen jetzt nur die derzeit vorhandenen und genehmigten Wohnungen bzw. Ferienwohnungen zulässig sind.</p>
----	--	--

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

9b	<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, 20.01.2017</p>	
	<p>„Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltingformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.</p>
10a	<p>OOWV, Brake, 08.06.2016 (zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans)</p>	
	<p>„wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
10a	<p>OOWV, Brake, 08.06.2016 (zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans)</p> <p>Evtl. Sicherungs-bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Scholz von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Telefon 04431997911, in der Örtlichkeit an.“</p>	

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

10b	<p>OOWV, Brake, 18.01.2017 (zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans)</p>	
	<p>„wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Scholz von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Telefon 04431997911, in der Örtlichkeit an.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
11a	<p>OOWV, Brake, 08.06.2016 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p>	
	<p>„wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
11a	<p>OOWV, Brake, 08.06.2016 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als voll erschlossen angesehen werden. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit an deren Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgelunden) besteht durch den OOWV nicht.</p> <p>Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhyd-</p>	

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

11a	<p>OOWV, Brake, 08.06.2016 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>ranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Scholz von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Telefon 04431 997911, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.“</p>	
11b	<p>OOWV, Brake, 18.01.2017 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>„Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als voll erschlossen angesehen werden. Ob und in</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung und den Erschließungsarbeiten Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Hinweis zu den Hydranten wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
11b	<p>OOWV, Brake, 18.01.2017 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Eine Versorgung der Gebäude im B-Plan -Gebiet 76 ist möglich. Zur Sicherstellung der notwendigen Mindestversorgungsdrücke ist eine Verstärkungsmaßnahme durchzuführen.</p> <p>Dies kann durch eine Neudimensionierung der Versorgungsleitung im Traher Weg oder durch eine private Druckerhöhungsstation erfolgen. Die Entscheidung über die Maßnahme und Dimensionierung erfolgt nach Angabe des tatsächlichen Trinkwasserbedarfes durch den Vorhabenträger.</p> <p>Für die Versorgung mit Löschwasser stehen im Radius von 300 m um das Objekt aktuell keine Hydranten zur Verfügung. Der nächste Hydrant liegt in der Straße Am Gehege/ Ecke Traher Weg in ca. 500 m Entfernung. Aufgrund der Leitungsdimensionen ist die Löschwasserversorgung, wie bisher, auf dem nicht leitungsgebundenen Weg sicherzustellen. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche</p>	

Gemeinde Dötlingen, Bebauungsplan Nr. 76 „Traher Weg – Wichmann“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
11b	<p>OOWV, Brake, 18.01.2017 (zum Bebauungsplan Nr. 76)</p> <p>Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Scholz von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Telefon: 04431/997911, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.“</p>	